

## Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Paderborn im Zuge der Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Antrag von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Paderborn von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

<b>Verantwortliche/r:</b>	<p>Stadt Paderborn vertreten durch den Bürgermeister Am Abdinghof 11 33098 Paderborn Telefon: +49 5251/88-0 Telefax: +49 5251/88-2000 E-Mail: <a href="mailto:info@paderborn.de">info@paderborn.de</a></p> <p>Fachbereich/Abteilung: Amt für öffentliche Ordnung</p>
<b>Datenschutzbeauftragte/r:</b>	<p>Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Paderborn <u>persönlich</u> Am Abdinghof 11 33098 Paderborn</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@paderborn.de">datenschutz@paderborn.de</a></p>
<b>Zweck und Notwendigkeit:</b>	<p>Die Stadt Paderborn verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Antrag von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.</p> <p>Die Stadt Paderborn als Einbürgerungsbehörde darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.</p>
<b>Rechtsgrundlage:</b>	<p>Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) i.V. mit §§ 8 – 10 und 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes</i></li> </ul>
<b>Kategorien personenbezogener Daten:</b>	<p>Die Stadt Paderborn verarbeitet alle Daten, die Sie mit der Antragstellung einreichen. Dazu zählen Ihre Angaben im Einbürgerungsantrag und die Daten, die in den vorzulegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind.</p> <p>Ihre Einbürgerungsbehörde kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung anderen Stellen weitere personenbezogene Daten übermitteln oder von diesen erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens stehenden Aufgaben erforderlich ist</p>
<b>Herkunft personenbezogener Daten:</b>	<p>Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. In allen Einbürgerungsfällen werden Auskünfte eingeholt bei der/dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <u>Ausländerbehörde</u>, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,</li> <li>➤ <u>Bundeszentralregister</u>, unbeschränkte Auskunft bei antragstellenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>➤ <u>Polizei</u>, zu Erkenntnissen in Straf- und Ermittlungsverfahren,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <u>Verfassungsschutz</u>, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen bei antragstellenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben</li> <li>➤ <u>Meldebehörde</u>, zur Meldeanschrift.</li> </ul> <p>Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt (§§ 31, 32 Absatz 1, und 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen zum Beispiel Auskünfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Familien- beziehungsweise des Betreuungsgerichts, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung</li> <li>• der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren</li> <li>• des Amtsgerichtes beziehungsweise mittels des "Gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder" (vgl. <a href="http://www.vollstreckungsportal.de">www.vollstreckungsportal.de</a>), zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.</li> </ul> <p>In vielen Einbürgerungsverfahren benötigt die Einbürgerungsbehörde zudem Auskünfte der Träger von öffentlichen Leistungen (z.B. Sozialamt, Jobcenter) zur Klärung von Fragen einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes und insbesondere zu den Gründen eines eventuellen Leistungsbezugs:</p> <p><u>Bei Einbürgerungsverfahren nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Anspruchseinbürgerungen)</u> ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Jobcenter) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen.</p> <p><u>Bei allen Einbürgerungsverfahren nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ermessenseinbürgerungen)</u> werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.</p> <p>Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungs-, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.</p> <p>Vor der Einholung der Auskünfte bei den jeweiligen Trägern der Leistungen wird die antragstellende Person durch die Einbürgerungsbehörde zusätzlich informiert. Die antragstellende Person kann die erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen auch selbst einholen und beibringen.</p>
<b>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</b>	<u>Interne Stellen:</u>  Sofern notwendig, werden personenbezogene Daten an nachfolgende interne Organisationseinheiten weitergeleitet:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtsamt</b> zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten und zur Erledigung der ihm nach der Allgemeinen Geschäftsweisung obliegenden Angelegenheiten.</li> <li>• <b>Rechnungsprüfungsamt</b> für Prüfzwecke und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung Paderborn.</li> <li>• <b>Stadt- und Kreisarchiv</b> zu Zwecken der Archivierung, Auskunftserteilung und geschichtlichem Hintergrund der Stadt Paderborn gem. dem Archivgesetz.</li> <li>• <b>Amt für Finanzen</b> zur Verwaltung des Haushalts, der Zahlungsabwicklung und Einnahmen von Steuern und Abgaben.</li> </ul> <p><u>Externe Stellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bundesverwaltungsamt</b> nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens zur Übermittlung der Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes an das "Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten" (EStA-Register). Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes genannten Stellen zugänglich.</li> <li>• Beteiligte <b>Rechenzentren und Auftragsverarbeiter</b> zur Verwaltung und Bereitstellung der Software bzw. Verfahren sowie zur Durchführung der Fernwartung und Wartung.</li> </ul>
<b>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</b>	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
<b>Speicherdauer bzw. -kriterien:</b>	Die für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und 30 Jahre aufbewahrt (Ziffer 4 des nordrhein-westfälischen "Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht" - SMBl. 102). Darüber hinaus werden die Grunddaten des Einbürgerungsverfahrens dauerhaft aufbewahrt (Ziffer 1.9.5 des "Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht").
<b>Betroffenenrechte:</b>	<p>Auskunftsrecht (Art. 15)  Recht auf Berichtigung (Art. 16)  Recht auf Löschung (Art. 17)  Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)  Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)  Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p> <p>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:  Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,  Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf  Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf  Tel.: 0211 38424-0,  Fax-Nr.: 0211 38424-10,</p>

	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a>
<b>Profiling/Automatisierte Entscheidungsfindung:</b>	Ein Profiling/eine automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Stadt Paderborn findet nicht statt.